

STATUTEN

der

**ZÜBLIN IMMOBILIEN HOLDING AG
(ZÜBLIN REAL ESTATE HOLDING LTD.)**

mit Sitz in Zürich

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

**Züblin Immobilien Holding AG
(Züblin Real Estate Holding Ltd.)**

besteht für unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie die Beteiligung an Gesellschaften im In- und Ausland, insbesondere im Immobilienbereich. Sie kann den Kauf und Verkauf von Unternehmungen vermitteln und andere Unternehmungen führen, verwalten und umstrukturieren. Sie bezweckt ferner die Durchführung aller kommerziellen und finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit der vorgenannten Gesellschaftstätigkeit.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 3

Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 74'655'607.50 und ist eingeteilt in 3'318'027 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 22.50.

Artikel 3a

Aktienbuch

Für die Namenaktionäre wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien oder einer Nutzniessung an Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, die Aktien oder die Nutzniessung an den Aktien im eigenen Namen und für eigene

Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 2 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Namenaktionäre sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihres Wohnorts und ihrer Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht erfolgt ist, sendet die Gesellschaft schriftliche Mitteilungen an die Namenaktionäre in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren. Insbesondere kann er nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene ist umgehend über die Streichung zu informieren.

Artikel 3b

Wertrechte

Die Aktien sind als Wertrechte ausgestaltet und weder in einer Globalurkunde noch in Zertifikaten, Einzelurkunden oder in anderer Form verkündet. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Ausstellung eines Aktientitels zu, doch können sie jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über ihre Stellung als Aktionär verlangen. Die Gesellschaft führt ein Wertrechtebuch gemäss den Bestimmungen von Art. 973c OR.

Artikel 4

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Artikel 4a

Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 164'444 voll zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 22.50 im Nennwert von insgesamt höchstens

CHF 3'699'990 mittels Ausübung von Optionsrechten, welche den Mitarbeitern oder Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften gemäss dem vom Verwaltungsrat genehmigten Mitarbeiterbeteiligungsplan eingeräumt werden oder wurden, erhöhen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Ausgabebedingungen der Optionen wie die Anzahl der ausgegebenen Aktien, den Zeitpunkt des Beginns der Dividendenberechtigung sowie die Art der Einlage durch spezielle Regelungen (Aktienoptionsprogramme).

Artikel 4b

Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 20. Juni 2019 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 37'327'792.50 durch Ausgabe von höchstens 1'659'013 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 22.50 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen (i) im Falle der Verwendung von Aktien im Zusammenhang mit Fusionen, Akquisitionen oder Investitionsprojekten, (ii) für die Finanzierung oder Refinanzierung von Fusionen, Akquisitionen oder Investitionsprojekten oder (iii) für die rasche flexible Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug der Bezugsrechte nur schwer möglich wäre.

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Zuweisung nicht ausgeübter Bezugsrechte.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 5

Einberufung und Traktandierung

1. Rechte und Pflichten

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens

den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich die Einberufung verlangen.

Ein oder mehrere Aktionäre, die im Zeitpunkt des Traktandierungsbegehrens zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000 vertreten, können schriftlich, unter Angabe der Anträge, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.

Artikel 6

2. Form

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. In der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind die Aktionäre darauf hinzuweisen, dass sie die Zustellung dieser Unterlagen verlangen können. Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auf die in der Einladung hingewiesen worden ist. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 7

Unübertragbare Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten;
4. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
5. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
6. Wahl der Revisionsstelle;

7. die Genehmigung des Lageberichts;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
9. Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats;
10. Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung;
11. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
12. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
13. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 8

Beschlussfassung

Die Generalversammlung genehmigt, fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Fusion, Spaltung und Umwandlung, soweit nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes ein solches Quorum erforderlich ist.

Artikel 9

Versammlungsort

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Artikel 10

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
2. die Genehmigungen, Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Artikel 11

Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre und Nutzniesser berechtigt, die an einem vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Stichtag vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Die Aktien sind unteilbar.

Die Aktionäre können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Die institutionelle Vertretung von Aktionären ist dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vorbehalten. Die Vertretung eines Aktionärs durch Organe der Gesellschaft, durch andere von Organen oder der Gesellschaft abhängigen Personen oder Depotvertreter ist nicht zulässig.

Die Teilnehmer an der Generalversammlung haben sich über ihre Berechtigung in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form auszuweisen und sich auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Weise zur Teilnahme anzumelden.

Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Stimmrechtsvertretung und insbesondere die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen festlegen. An der Generalversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats über die Anerkennung von Vollmachten.

Artikel 11a

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird für eine Amtsdauer von einem Amtsjahr gewählt und ist nachher wieder wählbar. Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so erfolgt die Ersatzwahl anlässlich der nächsten Generalversammlung. Für diese ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

B. VERWALTUNGSRAT

Artikel 12

Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.

Jedes Verwaltungsratsmitglied und der Verwaltungsratspräsident werden einzeln je auf die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter der Amtsdauer ist die Zeitdauer von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Artikel 13

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst.

Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten ernennen. Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Artikel 14

Einberufung, Protokollführung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 15

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Artikel 16

Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Artikel 17

Übertragung der Vertretung und Geschäftsführung Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an weitere natürliche Personen zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Artikel 18

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus zwei oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

Ist der Vergütungsausschuss nicht ordnungsgemäss besetzt, so kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus der Reihe des Verwaltungsrats die fehlenden Mitglieder ernennen oder auf eine solche Ernennung verzichten.

Artikel 18a

Der Vergütungsausschuss überprüft regelmässig die Vergütungspolitik und Leistungskriterien und unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge zu deren Beibehaltung oder Anpassung sowie zur effektiven Vergütung. Der Verwaltungsrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung zuweisen.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 19

Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz umschriebenen Befugnissen und Pflichten. Die Revisionsstelle prüft ebenfalls, ob der Vergütungsbericht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Amtsdauer endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein.

Die Generalversammlung kann ein oder mehrere weitere staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen als Revisionsstelle wählen, welche die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen Prüfungen oder sonstige Aufgaben vornehmen können.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung und die Konzernrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG UND WEITERE DIESBEZÜGLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 20

Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrats kann eine feste Vergütung, zusätzliche Honorare (beispielsweise für den Präsidenten des Verwaltungsrates, Mitgliedschaft in Ausschüssen oder für die Erbringung spezieller Aufgaben oder Aufträgen), jahresergebnis- oder leistungsbezogene Vergütungen (einschliesslich Langzeit-Beteiligungsprogramm) sowie weitere Leistungen und Vorteilszuwendungen umfassen, die vom Verwaltungsrat oder, sofern an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss festzulegen sind, inklusive Beiträge des Arbeitgebers an die Sozialversicherungen, Beiträge an die Altersvorsorgepläne, Zahlungen für Versicherungsprämien, Vorsorgeleistungen und Spesenpauschalen. Die Vergütung kann in bar, Aktien, gesperrten Aktien oder in jeder anderen Vergütungsform (insbesondere Sach- oder Dienstleistungen) ausgerichtet werden, wie vom Verwaltungsrat oder, sofern an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegt.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann aus folgenden Komponenten bestehen:

- (a) jährliche Basisvergütung;
- (b) kurzfristige erfolgs- und/oder leistungsabhängige Vergütung;
- (c) Vergütung unter langfristigen Beteiligungsprogrammen; und
- (d) weiteren Vergütungen, die gemäss anwendbarer Gesetze vorgeschrieben sind oder vom Verwaltungsrat oder, sofern an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss als angemessen angesehen werden, inklusive, und nicht ausschliesslich, Beiträge des Arbeitgebers an die Sozialversicherungen, Vorsorgeleistungen und Spesenpauschalen, Vorteilszuwendungen für die Gesundheits- und die allgemeine Fürsorge, Leistungen für Entsendungen ins Ausland oder Umzüge (inklusive Ersatz von wegen der Auslandsentsendung oder dem Umzug entstehender zusätzlicher Steuerlasten), Vorteilszuwendungen aufgrund von Vergünstigungen, Aussenvermittlungsleistungen und Prämienzahlungen aus Versicherungsverträgen.

Nicht als Vergütung gelten Entschädigungen für nachgewiesene Spesen und Pauschalspesen bis zur steuerlich anerkannten Höhe.

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen von Unternehmen erhalten, welche durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden. Solche Vergütungen sind in die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

Artikel 20a

Die kurzfristige erfolgs- und/oder leistungsabhängige Vergütung ist in Abhängigkeit finanzieller Unternehmensziele und persönlicher (quantitativer und qualitativer) Ziele zu bestimmen. Die Ziele werden jeweils durch den Verwaltungsrat oder, sofern an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegt. Die kurzfristige erfolgs- und/oder leistungsabhängige Vergütung darf beim CEO 150% und bei den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung 100% der individuellen Basisvergütung des gleichen Jahres nicht übersteigen. Diese Grundsätze können vom Verwaltungsrat weiter konkretisiert werden.

Die kurzfristigen Erfolgs- und Leistungsvergütungen erfolgen normalerweise in Form von Barzahlungen, können aber auch in jeder anderen Vergütungsform entrichtet werden. Die kurzfristige Erfolgs- und Leistungsvergütungen sind so auszugestalten, dass die Erreichung jährlicher Leistungsziele belohnt wird, wobei Vorkehren für kürzere Fristen als für ein Jahr durch den Verwaltungsrat oder, sofern an diesen delegiert, den Vergütungsausschuss genehmigt werden dürfen, sofern dies unter den jeweiligen Umständen notwendig und angemessen erscheint.

Die Vergütung im Rahmen langfristiger Beteiligungsprogramme ist in Abhängigkeit strategischer und/oder finanzieller Unternehmensziele festzulegen, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu bemessen sind. Der Verwaltungsrat oder, sofern an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Ziele fest. Die langfristige Vergütung unter Beteiligungsprogrammen kann in Form von Aktien, gesperrten Aktien, aufgeschobenen oder gesperrten Aktieneinheiten (*deferred oder restricted stock units*), Optionen, bar oder in jeder anderen Vergütungsform (insbesondere Sach- oder Dienstleistungen) entrichtet werden, wie vom Verwaltungsrat oder, sofern an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegt.

Der Verwaltungsrat oder, sofern an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und Entschädigungsbedingungen fest. In Bezug auf im Voraus bestimmte Ereignisse, inklusive Kontrollwechsel, Tod, Invalidität, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Mandates oder anderen Vereinbarungen, bestimmt der Verwaltungsrat oder, sofern an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss über die Fortführung, Beschleunigung oder den Wegfall von Vesting- und Ausübungsbedingungen, die Zahlung oder Zuteilung von Vergütungen basierend auf tatsächlichen oder anzunehmenden Zielerreichungsgraden, oder den Verfall der entsprechenden Vergütung.

Artikel 20b

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Art. 20b beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen zu genehmigen und zwar (a) für den Verwaltungsrat für die Zeitspanne vom Beginn des auf die Generalversammlung folgenden Monats bis zum Ende des Monats der nächsten Generalversammlung, wobei unter "Generalversammlung" jene Generalversammlung zu verstehen ist, welche die Vergütungen genehmigt, und (b) für die Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann den Aktionären hinsichtlich einer Generalversammlung beantragen, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, oder Teile dieses maximalen Gesamtbetrags, oder zusätzliche oder bedingte Beträge,

retrospektiv, prospektiv oder in einer Kombination davon, und betreffend Zeitperioden, die von denjenigen gemäss Abs. 1 dieses Art. 20b abweichen, zu genehmigen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, wenn der Antrag des Verwaltungsrats gemäss Art. 20b Abs. 1 durch die Generalversammlung abgelehnt wurde.

Wird die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung von der Generalversammlung nicht genehmigt, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

Artikel 20c

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode nicht übersteigen.

Artikel 21

Zusätzliche Mandate

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats resp. der Geschäftsleitung darf insgesamt höchstens fünfzehn Mandate übernehmen, davon höchstens fünf Mandate in Rechtseinheiten, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind.

Als Mandate im Sinne dieser Bestimmung gelten Mandate und Anstellungen in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, welche verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen. Mandate und Anstellungen in miteinander verbundenen Unternehmen resp. die in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ausgeübt werden, (z.B. bei Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen) sowie Mandate in persönlich kontrollierten Gesellschaften, die der privaten Vermögensverwaltung dienen, gelten als ein Mandat. Nicht unter die vorliegende Beschränkung fallen:

- Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt;
- Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Artikel 21a

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Unbefristete Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, die den Vergütungen gemäss Artikel 20 – 20b zugrunde liegen, dürfen keine Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten vorsehen; sind solche Verträge befristet, dürfen sie keine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten vorsehen.

V. GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN

Artikel 22

Gesetzliche und statutarische Reserven

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

Artikel 23

Verwendung der allgemeinen Reserve

Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder deren Folgen zu mildern.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 24

Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 25

Bekanntmachungen

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Presseorgane für Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmen.

Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

Zürich, 1. November 2018